

Abteilungsordnung
der
Tennisabteilung
des
SC Pfingstberg-Hochstätt e.V.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Fachverbände
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 4 Beiträge, Umlagen und Spielberechtigung
in der Abteilung
- § 5 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 6 Austritt
- § 7 Organe; Geschäftsjahr
- § 8 Mitgliederversammlung
- § 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 10 Abteilungsleitung
- § 11 Rechnungsprüfer
- § 12 Sportbetrieb
- § 13 Abteilungsstrafen
- § 14 Abteilungsvermögen
- § 15 Änderung der Abteilungsordnung
- § 16 Auflösung der Abteilung

Für die Belange der Tennisabteilung gilt in Ergänzung der Vereinssatzung folgende Abteilungsordnung:

§ 1 Fachverbände

Für die Mitglieder der Abteilung sind die Satzungen des Deutschen Tennisbundes e.V. und des Badischen Tennisverbandes e.V. sowie die von diesen Organisationen satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich.

§ 2 Mitgliedschaft

Es gibt folgende Arten von Mitgliedschaften:

- | | |
|---------------------------|-----------------------|
| 1. Erwachsene | 4. Passive Mitglieder |
| 2. Begünstigte Erwachsene | 5. Ruhende Mitglieder |
| 3. Jugendliche | 6. Rentner |

Zu 1: Erwachsene müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Stichtag ist 31.12.

Zu 2: +)Begünstigte sind Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrdienst- bzw. Ersatzdienstleistende, die älter als 18 Jahre sind und das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und einen Nachweis erbringen.

Zu 3: +)Jugendmitglieder haben das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Zu 4: Passive Mitglieder fördern die Abteilung. Sie sind **nicht** berechtigt auf der Anlage Tennis zu spielen, außer als Gast.

Zu 5:Ruhende Mitglieder haben ihre Mitgliedschaft im Verein vorübergehend ausgesetzt. Sie sind ebenfalls **nicht** spielberechtigt und zahlen lediglich an die Tennisabteilung einen passiven Beitrag (z.Z. 50,- DM).

Zu 6:Rentner gehören im Tennis zur Gruppe 1, im Hauptverein zu Gruppe 2

+) Stichtag für die Einstufung ist der 1.1. des laufenden Geschäftsjahres.

Über die Einstufung eines Mitglieds entscheidet im Zweifelsfall die Abteilungsleitung.

Die Umwandlung einer aktiven Mitgliedschaft sowie einer Junioren- oder Jugendmitgliedschaft in eine passive bzw. ruhende Mitgliedschaft ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

Für die Umwandlung einer passiven in eine aktive Mitgliedschaft, Junioren- oder Jugendmitgliedschaft ist § 4 analog anzuwenden.

Das aktive und passive Wahlrecht haben alle volljährigen Mitglieder.

Mitglieder, die mit der Zahlung ihrer Beiträge und Umlagen mehr als drei Monate nach Fälligkeit im Rückstand sind, gehen der Mitgliedsrechte verlustig. Dies gilt auch, wenn die entsprechenden Zahlungen an den Verein nicht geleistet wurden.

Die Höchstzahl der aktiven Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung festgelegt; gegebenenfalls ist eine Warteliste zu führen und offenzulegen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich bei der Abteilungsleitung einzureichen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Abteilungsleitung mit absoluter Mehrheit sämtlicher Mitglieder der Abteilungsleitung. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

Alle Mitglieder unterliegen der Abteilungs-, Platz-, Spiel- und Hausordnung.

Der Erwerb der Mitgliedschaft als Jugendmitglied bedarf der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Ebenso unterliegen alle Mitglieder der Vereinssatzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den §§ 21-29 DGB.

Die Mitglieder der Tennisabteilung müssen Mitglieder des Hauptvereins sein.

§ 4 Beiträge, Umlagen und Spielberechtigung der Abteilung.

Mit der Aufnahme ist das Mitglied verpflichtet, den jeweils geltenden Jahresbeitrag, sowie die in der Höhe variablen und festgelegten Umlagen zu zahlen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen wird von der Abteilungsversammlung festgesetzt.

Die Beiträge sind Jahresbeiträge und daher am 1. Februar fällig.

Mitglieder die ihren Beitrag nicht entrichtet haben, sind nicht spielberechtigt!

Die Abteilungsleitung ist berechtigt, in Härtefällen von den Umlagen und den Beiträgen Ermäßigung bzw. Befreiung zu gewähren. Der Beschluß über die Gewährung erfordert die absolute Mehrheit sämtlicher Mitglieder der Abteilungsleitung.

Wehr- und Ersatzdienstleistende können auf Antrag von der Beitragszahlung oder sonstigen Verpflichtungen befreit werden.

Die Art der Mitgliedschaft bleibt von der Befreiung unberührt.

Sämtliche für die Abteilung bestimmten Zahlungen sind auf das Konto der Tennisabteilung zu leisten.

Darüber hinaus sind die vom Verein (Hauptverein) festgelegten Aufnahmegebühren und Beiträge in der jeweils gültigen Höhe zu entrichten.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Jede Art von Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluß
4. durch Auflösung der Abteilung

§ 6 Austritt

Der Austritt kann grundsätzlich nur zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

Er ist bis spätestens 30.09. der Abteilungsleitung schriftlich zu erklären. Die Rechte und Pflichten des Mitglieds erlöschen mit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Austritt rechtswirksam wird.

§ 7 Organe, Geschäftsjahr

Die Organe der Abteilung sind:

- 1. die Mitgliederversammlung**
- 2. die Abteilungsleitung**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Mitgliederversammlung

Nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens drei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einladung durch die Abteilungsleitung muß mindestens zehn Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Termin schriftlich, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung, erfolgen.

Die Tagesordnung muß folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht der Abteilungsleitung
2. Bericht der Rechnungsprüfer
3. Entlastung der Abteilungsleitung
4. Gegebenenfalls Neuwahlen
 - 4.1. Abteilungsleitung
 - 4.2. Verwaltungsrat (§ 8 der Vereinssatzung)
 - 4.3. Rechnungsprüfer
5. Genehmigung des Haushaltsplanes
6. Anträge
7. Verschiedenes

Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder; stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr (Stichtag ist der 1.1. des laufenden Jahres) vollendet haben. Die ruhenden Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied der Abteilungsleitung geleitet. Anträge für die Mitgliederversammlung sind der Abteilungsleitung schriftlich bis spätestens sechs Tage vorher einzureichen und auf die endgültige Tagesordnung zu setzen. Die Tagesordnung bedarf der Genehmigung der Versammlung.

Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur zur Beratung und Abstimmung kommen, wenn dies von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen wird

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit durch Satzung, Abteilungsordnung oder Gesetz nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

Zur Mitgliederversammlung ist ein Vertreter des geschäftsführenden Vereinsvorstandes einzuladen.

§ 9 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die Abteilungsleitung kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie ist hierzu innerhalb von sechs Wochen verpflichtet, wenn dies von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.

Die Einladung erfolgt mindestens zehn Tage vor dem für die Versammlung bestimmten Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.

Desweiteren gilt § 8, Abs. 3 ff.

§ 10 Abteilungsleitung

Der Abteilungsleitung gehören an:

1. der Abteilungsleiter (in)
2. der stellvertretende Abteilungsleiter (in)
3. der Kassenwart (in)
4. der Sportwart (in)
5. der Jugendwart (in)
6. der Schriftführer (in)
7.)
8. > drei Beisitzer (in)
9.)

Die Abteilungsleitung wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt.

Sie führt die Amtsgeschäfte unter Beachtung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Die Wahl der Abteilungsleitung ist grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, wird mit Einverständnis des zu Wählenden per Akklamation abgestimmt, sofern aus der Mitgliederversammlung hiergegen kein Einspruch erfolgt.

Sitzungen der Abteilungsleitung werden vom Abteilungsleiter oder bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Abteilungsleiter geleitet; die Einladung dazu hat rechtzeitig zu erfolgen.

Die Abteilungsleitung ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs ihrer Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, soweit es die Abteilungsordnung nicht anders vorsieht.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsvorsitzenden.
Jedes Mitglied der Abteilungsleitung ist berechtigt, die Einberufung einer Sitzung zu verlangen.

Über die Beschlüsse der Abteilungssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsvorsitzenden und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vorzeitig aus, so kann der Abteilungsleiter dessen Obliegenheiten einem anderen Mitglied der Abteilungsleitung bis zur nächsten Mitgliederversammlung übertragen oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines Ersatzvorstandsmitgliedes einberufen.

Bei vorzeitigem Ausscheiden des Abteilungsleiters oder seines Stellvertreters kann nur eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl einberufen werden.

Die Amtsperiode des Ersatzmitglieds richtet sich nach der Amtsperiode des vorzeitig ausgeschiedenen Mitglieds.

In Abteilungsangelegenheiten wird die Abteilung durch den Abteilungsleiter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied der Abteilungsleitung vertreten. Ist der Abteilungsleiter verhindert, übernimmt dessen Funktion sein Stellvertreter.

Die Abteilungsleitung kann im Bedarfsfalle zu ihrer Unterstützung Ausschüsse bilden, denen aber jeweils mindestens ein Mitglied der Abteilungsleitung angehören muß.

§ 11 Rechnungsprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt; sie haben die Pflicht und das Recht, die Bücher sowie den Finanzbericht der Abteilung zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

Die Rechnungsprüfer dürfen nicht der Abteilungsleitung angehören.

§ 12 Sportbetrieb

Grundsätzlich steht jedem Mitglied (außer passiven und ruhenden Mitgliedern) die Benutzung der Tennisplätze in gleichem Maße zu.

Der Sportbetrieb wird in einer separaten Spielordnung geregelt.

Darüber sowie über die Zahl der zu meldenden Mannschaften, Trainingsmöglichkeiten für Mannschaften, Kostenersatz bzw. Vergütungen entscheidet die Abteilungsleitung.

§ 13 Abteilungsstrafen

Verwarnung und Ausschluß sind Abteilungsstrafen.

Für die Verhängung von Abteilungsstrafen ist die Abteilungsleitung zuständig; hierfür ist die 2/3 Mehrheit sämtlicher Mitglieder der Abteilungsleitung erforderlich.

Abteilungsstrafen dürfen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verhängt werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- Verstoß gegen Zwecke der Abteilung und Abteilungskameradschaft
- Schädigung des Ansehens und der Belange der Abteilung
- Nichtzahlung der Beiträge einschließlich Aufnahmegebühren und Umlagen nach zweimaliger schriftlicher Mahnung
- Verstoß gegen die Platz-, Spiel- und/oder Hausordnung

Vor der Beschlußfassung über den Ausschluß ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung vor der Abteilungsleitung zu geben.

Der Beschluß über eine Abteilungsstrafe ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Im Falle des Ausschlusses kann der Betroffene die Mitgliederversammlung als Berufungsinstanz anrufen.

§ 14 Abteilungsvermögen

Die Mitglieder haben keinen Anteil am Abteilungsvermögen und können auch beim Ausscheiden keinen Anspruch auf das Abteilungsvermögen geltend machen.

§ 15 Änderung der Abteilungsordnung

Änderungen können in jeder Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Der Wortlaut der geplanten Änderung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 16 Auflösung der Abteilung

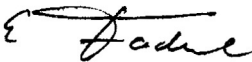
Die Auflösung der Abteilung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

Das nach der Auflösung der Abteilung und Beendigung der Liquidation vorhandene Abteilungsvermögen wird nach den Bestimmungen der Vereinssatzung verwendet.

Mannheim, den 15.Mai 2001

Sportclub Pfingstberg-Hochstätt e.V.
-Tennisabteilung-

1. Vorsitzende



Stellv. Vorsitzende

